Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1986)

Artikel: Die Situation der Kriminalitätsopfer in der Bundesrepublik Deutschland

Autor: Schramm, Horst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE SITUATION DER KRIMINALITÄTSOPFER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Horst Schramm

Die Stellung des Kriminalitätsopfers ist in mehrfacher Hinsicht zu betrachten:

- 1. Stellung des Opfers im Rahmen der Strafverfolgung.
- 2. Versorgungsansprüche des Opfers gegen den Staat wegen der gesundheitlichen Tatfolgen.
- 3. Rechtsansprüche des Opfers gegen den Täter.

STELLUNG DES OPFERS IN DER STRAFVERFOLGUNG

- Jeder durch eine Straftat Geschädigte hat das Recht durch Erstattung einer Strafanzeige die staatliche Strafverfolgung einzuleiten.
- In dem einsetzenden Verfahren jedoch spielt der Betroffene als Verfahrensbeteiligter keine besondere Rolle.
- Im Strafprozeß ist das Opfer lediglich Zeuge, sofern seine Bekundungen oder Tatspuren für die Erbringung des Tatbeweises notwendig sind.
- Wird auf eine Einvernahme des Opfers jedoch verzichtet, dann erfährt es über den Beginn oder den Ausgang des Prozesses amtlicherseits nichts.
- Die möglichen Ansprüche des Opfers gegen den Täter, wie Schadenersatz oder Schmerzensgeld, kann es im Strafprozeß praktisch nicht durchsetzen.
 Für die richterliche Entscheidung über diese Ansprüche wird es auf den Weg der Zivilklage verwiesen.
- Strengt das Opfer einen Zivilprozeß an, dann erhält es einen Titel, der zwar 30 Jahre Gültigkeit behält, aber in der Regel nicht beigetrieben werden kann.
- Zwar gibt es die Möglichkeit, im Wege des Adhäsionsverfahrens strafrechtliche und zivilrechtliche Ansprüche in einem Verfahrenszug durch Urteil festzustellen, aber hiervon machen die deutschen Richter keinen Gebrauch.
 Gründe: Verschleppung des Verfahrens, Einbringung von weiteren Sachverständigen und Besorgnis der Aufblähung des Strafprozesses.

- Wie schon eingangs erwähnt, ist die Stellung des Tatopfers im Strafprozeß recht schwach. Im Regelfall ist es, wenn überhaupt, Zeuge. Diese Stellung macht es nun für die Verteidigung sehr interessant. Sie ist daher häufig bemüht, die Glaubwürdigkeit des Opfers durch entsprechende Befragung in Zweifel zu ziehen.
 - Wir erleben in den Prozessen, insbesondere bei Sexualdelikten, hochnotpeinliche und beschämende Formen der Befragung. Und kaum ein Verfahrensbeteiligter setzt sich für diese Menschen ein. Die Rechte des Angeklagten im deutschen Strafprozeß sind ausgeprägt. Rechte der Verbrechensopfer findet man kaum.
- Die Einvernahme des Zeugen geschieht im Regelfall in Anwesenheit der Öffentlichkeit. Ihr Ausschluß ist nur in ganz besonderen Fällen möglich. Aus Besorgnis vor Revisionen gehen die vorsitzenden Richter aus verständlichen Gründen sehr vorsichtig damit um.
- Die Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal ist ebenfalls ein schwerer Eingriff in die Rechte des Angeklagten. Nur sehr zögernd wird davon Gebrauch gemacht.
 Das Tatopfer muß also in Gegenwart des Täters und in Anwesenheit der Öffentlichkeit aussagen und die schon erwähnte Befragung über sich ergehen lassen.
- Bei einigen wenigen Delikten ist es möglich, die Stellung des Opfers im Strafprozeß zu bessern. In Form der Nebenklage erlangt das Opfer gewisse Rechte im Hauptverfahren und es kann seine Interessen durch einen Anwalt schützen lassen.
 - Die entstehenden Anwaltskosten gehen zu seinen Lasten, sofern nicht Prozeß-kostenhilfe gewährt werden kann.

DIE GESETZLICHE OPFERHILFE

Nachdem über ganze Epochen hinweg das Opfer von Kriminalität keinerlei staatliche Zuwendung erhielt, trat am 16.5.1976 in der Bundesrepublik das Opferentschädigungsgesetz in Kraft. In groben Zügen ist hierzu folgendes festzuhalten:

- Das Opferentschädigungsgesetz ist eine Einstiegsbestimmung für das viel ältere Bundesversorgungsrecht. Das Bundesversorgungsrecht regelt Ansprüche und Versorgung all derjenigen, die einem staatlichen Aufopferungsanspruch zum Opfer gefallen sind. Es sind dies die Kriegsopfer und Kriegshinterbliebenen, die Wehrdienstopfer sowie die Impfopfer und nunmehr auch die Kriminalitätsopfer. Voraussetzung für die gesetzliche Leistung ist das Vorliegen eines Gewaltverbrechens, dessen Folge für das Opfer eine dauernde Erwerbsminderung von mindestens 25 % zur Folge hat.
- Unabhängig von der Erwerbsminderung leistet nach diesem Gesetz der Staat Hilfe durch Übernahme der Heilbehandlungskosten und entsprechender Folgemaßnahmen wie Hilfsmittel und Therapiekosten.

- Anwendbar ist das Gesetz grundsätzlich gegenüber Deutschen nur für Delikte auf deutschem Hoheitsgebiet, jedoch auch gegenüber Ausländern, deren Heimatland über eine entsprechende auf Gegenseitigkeit beruhende Gesetzgebung verfügt. Dies sind z.B. folgende Staaten in Europa: Dänemark, Finnland, Großbritannien, Republik Irland, Jugoslawien, Niederlande, Nordirland, Norwegen und Schweden.

Wie dieser Aufzählung zu entnehmen ist, sind die in hoher Zahl bei uns anwesenden Gastarbeiter im Überwiegenden nicht in die Gegenseitigkeit einbezogen und erhalten daher im Falle eines an ihnen begangenen Deliktes keine Unterstützung. Im Umkehrschluß haben Deutsche bei Straftaten an ihnen im Ausland ebenfalls keinen Anspruch auf Hilfe.

Am Rande sei noch vermerkt, daß das Gesetz den Versorgungsverwaltungen Ablehnungsgründe zuerkennt. Aus Ermessen kann die gesetzliche Leistung versagt werden, wenn

- eine Provokation des Opfers die dann folgende Straftat ausgelöst hat,
- oder eine Milieutat vorliegt.

Diese gesetzliche Regelung erfuhr im Gesetzgebungsgang ganz erhebliche Beschneidungen, so daß die ursprünglich gedachte Entschädigung aller Kriminalitätsopfer auf der Strecke blieb. Opfer von Eigentums- oder Vermögensdelikten erhalten keine Entschädigung.

Diese Unzulänglichkeit dieser Gesetzeslage führte zur Gründung des Weißen Ringes.

DER WEISSE RING

Der Weiße Ring in der Bundesrepublik Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Mainz. Er hat sich zum Ziele gesetzt

- 1. Hilfe für Personen zu leisten, die mittels einer mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung geschädigt worden sind, und
- 2. die staatlichen Instanzen bei der Verbrechensvorbeugung zu unterstützen.

Absolut vorrangig sieht der Vorstand das Satzungsziel der Hilfeleistung gegenüber Kriminalitätsopfern. Die Gründung des Vereins geht auf die Initiative seines jetzigen Vorsitzenden, des Fernsehjournalisten Eduard Zimmermann zurück, der im Jahre 1976 16 weitere Gründungsmitglieder um sich scharte, die
alle davon überzeugt waren, daß für die Interessenlage der Kriminalitätsopfer
in der Bundesrepublik etwas getan werden müsse. Nach Art einer Bürgerinitiative
trat dieser als gemeinnützig eingetragene Verein mit seinen Gründungsmitgliedern 1977 in Frankfurt an die Öffentlichkeit. Der Gründungstermin war auch dadurch beeinflußt, daß zeitgleich mit den Vorbereitungen zur Vereinsgründung in
Deutschland eine gesetzliche Regelung zur Entschädigung von Gewaltopfern vorbereitet wurde.

Ebenso wie Herr Zimmermann kamen die anderen Gründungsmitglieder weit-

gehend aus dem Bereich der Rechtspflege, so daß ihnen allen die Erkenntnis gemeinsam war, daß die letzten 20 Jahre deutscher Rechtsentwicklung vornehmlich dem Recht der Täter galt und die Rechtsstellung der Opfer sowohl im Strafprozeß wie in der Versorgungsfrage vernachlässigt war. Die Gründer hatten im Sinn, durch Information der Öffentlichkeit und der politisch Verantwortlichen wenn möglich einen Umdenkungsprozeß einzuleiten und für mehr Ausgewogenheit zwischen Täter und Opfer zu sorgen.

Die Forderungen des Weißen Rings und sein öffentliches Auftreten fanden eine überraschende Resonanz, so daß folgendes festzuhalten ist:

- Aus den 17 Gründern sind zwischenzeitlich über 20 000 die Vereinsidee tragende Mitglieder geworden.
- Der Verein verfügt über rund 200 Außenstellen in der Bundesrepublik, in denen über 800 ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind und die praktische Opferhilfe bewirken.

Es haben sich inzwischen folgende Schwesterorganisationen konstituiert:

WEISSER RING Österreich Landstraßer Hauptstraße 2a, Wien

WEISSER RING Luxemburg 77, rue Adolphe Fischer, Luxemburg

WEISSER RING Schweiz Furtrainstraße 11, 8180 Bülach

DIE HILFELEISTUNGEN DES WEISSEN RINGS

Die Tatsache, daß der Staat nur in wenigen gravierenden Fällen der Gewaltkriminalität Hilfe leistet, bringt es mit sich, daß ein Verein wie der Weiße Ring ein weites Feld zur Hilfe findet. Auch da, wo ein rechtlicher Anspruch gegen den Staat besteht, braucht die Realisierung verständlicherweise Zeit, so daß für notwendige Soforthilfen ebenfalls der Weiße Ring zur Verfügung steht.

Der Weiße Ring hilft allen ihm bekanntwerdenden Opfern vorsätzlicher Straftaten, soweit die Tat einen Notstand bei dem Betroffenen oder seiner Familie auslöste. Der überwiegende Anteil der Hilfsfälle bezieht sich aber auf Gewaltverbrechen, insbesondere Notzucht, Raub und Tötung. Ein weiterer Teil bezieht sich auf die Eigentumskriminalität und andere Tatbestände des Strafgesetzbuches.

Der Fächer unserer Hilfen ist im Grunde unbegrenzt: Wir bieten den Opfern in Einzelfällen folgendes an:

- Gelegenheit zur persönlichen Aussprache
- Hilfe bei der Ausfertigung von Formularen für Anträge bei den Behörden
- Begleitung bei Behördengesprächen

- Hilfe bei notwendigen Umzügen oder Wohnungsbeschaffung und Übernahme der Kosten: Häufig bei Gewaltdelikten, bei denen der Täter im sozialen Umfeld des Opfers lebt.
- Ersatz von Schäden, die durch die Straftat verursacht wurden.
- Gewährung von finanziellen Hilfen zum Auffangen der Notsituation der Familie nach der Tat
- Gewährung von Zuschüssen für Beisetzungskosten bei Tötungsopfern
- Angebot von Ferienaufenthalten
- Übernahme von Kur- und Therapiekosten, wenn kein anderer Kostenträger vorhanden ist.

Seit Bestehen des Vereins haben wir rund 6000 Menschen durch Aufwendungen dieser Art Hilfe leisten können und ein ebenso großer Teil ist von unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern ohne Kostenfolge örtlich beraten und betreut worden.

Der Verein hat bisher für seine Hilfeleistungen insgesamt mehr als 20 Mio.DM aufgewendet.

GESPRÄCHSKREISE

Eine weitere bedeutsame und wichtige Hilfe leistet der Weiße Ring in sog. Gesprächskreisen vergewaltigter Frauen.

Aus einer von uns veranlaßten wissenschaftlichen Reihenuntersuchung von Vergewaltigungsopfern wissen wir, daß fast alle Frauen und Mädchen, die dieses Erlebnis hinter sich haben, psychische Schäden davontragen. Nun ist die Beseitigung dieser Tatfolgen im Grunde nur durch fachärztliche Behandlung möglich. In allen diesen Fällen wäre in der Bundesrepublik als Kostenträger auch das Versorgungsamt zuständig und bereit. Aber leider erweist die Praxis, daß die Betroffenen sich scheuen, eine fachärztliche Begutachtung über sich ergehen zu lassen, die Voraussetzung für die Gewährung der Heilbehandlung wäre.

In diesen Gesprächskreisen bieten wir den Frauen die Möglichkeit, sich mit Schicksalsgefährtinnen zu unterhalten, denn erfahrungsgemäß haben diese Frauen ein außerordentliches Gesprächsbedürfnis. Lebenserfahrene und tunlichst fachkundige Kräfte steuern diese Gesprächskreise, die auch noch folgende weitere Ziele verfolgen:

- Auffangen des Opfers unmittelbar nach der Tat. In einigen Großstädten der Bundesrepublik macht die Kriminalpolizei die vernommenen Opfer auf die Existenz des Weißen Rings und seiner Gesprächskreise aufmerksam. Den Frauen wird in Zusammenkünften nicht nur Gelegenheit zur Aussprache gegeben, sondern ihnen werden auch Vorträge geboten.
- Fachleute der Kriminalpolizei berichten über Notwendigkeiten des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens. Sie helfen damit zu einem Verständnis des Opfers für das kriminalpolizeiliche Vorgehen.

- Vorbereitung auf das Strafverfahren, insbesondere die Hauptverhandlung. Fast allen Opfern ist ein Gerichtssaal wie auch der Ablauf einer Verhandlung fremd. Ein entsprechender Vortrag kann hier sinnvolle Einstimmung für das kommende Geschehen geben.
- Begleitung zur Hauptverhandlung. Auf Wunsch unserer Opfer werden sie von Mitarbeiterinnen des Weißen Rings zur Hauptverhandlung begleitet.
- Ist nach Sachlage zu erwarten, daß die Hauptverhandlung zu einer peinlichen Befragung des Opfers führen wird, gewähren wir durch Übernahme der Kosten Rechtsschutz durch einen Anwalt im Wege der sog. Nebenklage. Das Rechtsinstitut der Nebenklage ist strafprozessual bei bestimmten Delikten möglich und schafft dem Opferzeugen eine gewisse Rechtsposition im Verfahren.

Ein erhoffter Erfolg dieser Gesprächskreise besteht auch noch darin, die Hemmungen vor einer fachärztlichen Untersuchung abzubauen, um dem Ziel einer psycho-therapeutischen Behandlung näherzukommen.

FINANZIERUNG

Ein gemeinnütziger Verein, der diese Ziele verfolgt, bedarf zur Realisierung erheblicher Summen Geldes.

Der Weiße Ring finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Bußgeldern
- Erbschaften

Der Jahreshaushalt von ca. 6 Mio.DM wird auf diese Weise gedeckt, so daß eine Ausschüttung von Opferhilfen von insgesamt rund 4,8 Mio.DM im vergangenen Jahr möglich war.

VORBEUGUNG

Zweites Satzungsziel des Weißen Rings ist die Unterstützung staatlicher Instanzen bei der Verbrechensvorbeugung.

Bedauerlicherweise befaßt sich in der Bundesrepublik nur die Polizei mit Verbrechensprävention. Sie kann das auch nur im Bereich ihrer Möglichkeiten und Erkenntnisse. Die polizeiliche Vorbeugung ist im wesentlichen darauf gerichtet, das potentielle Opfer zu warnen und ihm entsprechenden Schutz vorzuschlagen. Für diese wichtige Aufgabe steht der deutschen Kriminalpolizei seit 1975 unverändert ein Jahreshaushalt von 1.5 Mio.DM zur Verfügung. Ein lächerlicher Be-

trag, gemessen an der Notwendigkeit verbesserter Verbrechensverhütung zum Abbau der erschreckenden Zahlen der Kriminalstatistik. 4,3 Mio. Straftaten pro Jahr verursachen einen unermeßlichen Schaden, dem gegenüber eine Vorbeugung für 1,5 Mio.DM nahezu lächerlich klingt.

Der Weiße Ring bemüht sich, diese polizeilichen Aktivitäten zu unterstützen, indem er Kosten nicht realisierbarer Vorhaben der Polizei übernimmt. Wir haben in den vergangenen Jahren Vorbeugungsbroschüren und Faltblätter der Polizei nachgedruckt und in hohen Auflagen in der Bundesrepublik zur Verteilung gebracht.

So sind folgende Informationsträger hergestellt und verteilt worden:

- Rauschgift das tödliche Spiel mit dem Leben.
 Eine Broschüre zur Aufklärung von Eltern und Erziehern.
- Zwei Single-Schallplatten für Kinder in Kindertagesstätten und Grundschulen. Musikalisch werden darauf folgende Themen behandelt:
 - Fahrraddiebstahl
 - Drogengefahr
 - Brandlegung durch Kinder
 - Der fremde Mann
- Die polizeiliche Druckschrift über die Vorbeugung (60 Seiten) wurde in die türkische Sprache übersetzt.
- Faltblatt der Polizei "Supertips für schlaue Füchse" wurde mit erheblichen finanziellen Beträgen unterstützt.

Zur Zeit verteilen wir ein vom Weißen Ring in Verbindung mit dem Verlag "Ravensburger Spiele" entwickeltes Helferspiel. Dieses Spiel, geeignet für Kinder im Vorschulalter und in den unteren Klassen, soll diese Zielgruppe auf die Gefahren des Verbrechens hinweisen und zu einer Vorbeugung anhalten. Wir werden dieses Spiel kostenlos an Kindergärten, Jugendgruppen etc. in der Bundesrepublik Deutschland abgeben.

Den nächstfolgenden Gruppen, den Schulkindern und Jugendlichen, gilt der Nachdruck einer Unterrichtsmappe "Jugendkriminalität – wir diskutieren"; eine Arbeitsmappe, die in die Hand von Lehrern und Jugendgruppenleitern gehört und dem Ausbildungspersonal Anhaltspunkte liefert für eine sinnvolle Unterweisung für Schüler und Jugendliche. Wir haben diese Mappe in einer Anzahl von 2000 Exemplaren hergestellt und werden sie an die Schulen und Jugendverbände der Bundesländer – außer Nordrhein-Westfalen – kostenfrei abgeben.

SCHLUSSBEMERKUNG

Seit Bestehen des Vereins und seit seinem öffentlichen Wirken zugunsten der Kriminalitätsopfer ist ein bemerkenswerter Prozeß des Umdenkens im politischen Raum, in der Öffentlichkeit und in den Medien festzustellen. Das Verbrechensopfer ist als schützenswerte Zielgruppe ins öffentliche Bewußtsein gerückt und dies sollte und wollte der Weiße Ring neben seinen eigentlichen Satzungszielen bewirken.

Horst Schramm Bundesgeschäftsführer des Weißen Rings Weberstraße 16 D 6500 Mainz-Weisenau